



Vergaberichtlinien

1. Die Teilnahme am Programm ÖKOPROFIT und die von der Kommission begutachteten Zertifizierungsunterlagen berechtigen Ihr Unternehmen, die ÖKOPROFIT-Wortbildmarke **ÖKOPROFIT** zu verwenden.
2. Ihr Unternehmen darf die verliehene ÖKOPROFIT-Zertifizierung nur für die in der Urkunde angeführten Betriebsstandorte verwenden.
3. Eine Verwendung des Zertifikats/der Wortbildmarke ist unter Nennung des Jahres der Zertifizierung unbegrenzt zulässig.
4. Ihr Unternehmen kann die ÖKOPROFIT-Wortbildmarke folgendermaßen nutzen:
 - Aufbringen auf Briefpapier, Kuverts, Firmentafeln, Türen und Tafeln innerhalb der jeweiligen Betriebsstätte,
 - unter Beifügung der Worte zB „2023 verliehen für ...“ (hier ist der Standort der Betriebsstätte anzuführen)
5. Die Verwendung der ÖKOPROFIT-Wortbildmarke für Ihre Firmenhomepage ist zulässig.
6. Die Kennzeichnung von Produkten ist nicht gestattet.
Ausnahme: mit dem Zusatz „hergestellt in einem ÖKOPROFIT zertifizierten Betrieb“ ist auch eine Kennzeichnung von Produkten gestattet.
7. Ihr Unternehmen darf ausschließlich die von Ihrem kommunalen Projektträger bereitgestellte Abbildung der ÖKOPROFIT-Wortbildmarke verwenden.
8. Die Verwendung der ÖKOPROFIT-Wortbildmarke kann stichprobenartig kontrolliert werden.
9. Aus folgenden Gründen kann die verliehene Nutzungsberechtigung entzogen werden:
 - Unsachgemäße Verwendung der ÖKOPROFIT-Zertifizierung
 - Irreführende Werbung mit der ÖKOPROFIT-Wortbildmarke
 - Verletzung von umweltrelevanten Rechtsvorschriften und/oder der Gewerbeordnung
 - Verwendung der ÖKOPROFIT-Wortbildmarke für nicht zertifizierte Betriebsstandorte